

KINDERSCHUTZKONZEPT



KINDERGARTEN WEILER

2024/2025

Inhaltsverzeichnis

<i>1. Einleitung</i>	3
• 1.1 Über uns	3
• 1.2 Warum ein Kinderschutzkonzept	3
• 1.3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes	3
<i>2. Risikoanalyse</i>	6
• 2.1 Grenzverletzungen und Gewalt	6
• 2.2 Gewaltformen	7
• 2.3 Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung	8
<i>3. Präventionsmaßnahmen</i>	10
• 3.1 Personalvoraussetzungen	10
• 3.2 Haltung	11
• 3.3 Verhaltenskodex	11
• 3.4 Beschwerdemanagement	12
• 3.5 Präventionsangebote für Kinder	12
<i>4. Maßnahmen im Verdachtsfall</i>	13
• 4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende	14
• 4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern	15
• 4.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen	16
1. Dokumentation, Evaluation und Mentoring	19
2. Anlaufstellen	19
3. Quellenangaben	20

1. Einleitung

1.1. Über uns:

Der Kindergarten Weiler wird als dreigruppige KBBE geführt, eine Regelgruppe mit der Gruppengröße von 22 Kindern und zwei Integrationsgruppen mit Gruppengrößen von 16 bzw. 15 Kindern werden von 8 pädagogischen Fachkräften und 4 Assistenzkräften begleitet.

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen.

Kinderschutzkonzepte in Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen sollen ein Bewusstsein dafür schaffen, in welchen Situationen, durch welche Verhaltensweisen und Handlungen ein Risiko für die Kinder besteht.

Körperliche Misshandlungen, Vernachlässigung, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt sind Beispiele hierfür.

Mit der Erstellung des Kinderschutzkonzeptes erarbeitet unsere Einrichtung einen Leitfaden zum professionellen Umgang möglicher Risikofaktoren, setzt präventive Maßnahmen und erstellt Handlungsanleitungen im Verdachtsfall.

Es werden verbindliche Standards zum Schutz der Kinder entwickelt, von denen auch Mitarbeitende profitieren (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 6).

1.2. Warum ein Kinderschutzkonzept

Unsere elementarpädagogische Einrichtung ist ein Ort des Vertrauens, der Fürsorge, und jegliche Form von Gewalt wird abgelehnt. Das Konzept soll dabei helfen einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um sie vor verschiedenen Formen der Gewalt zu schützen.

Wir legen Wert auf eine wertschätzende, respektvolle, emphatische und achtsame Haltung im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und in der Zusammenarbeit mit den Eltern.

Mit unserem Konzept wollen wir unser Handeln zum Wohle des Kindes in der Praxis umsetzen um eine kindgerechte Entwicklung zu gewährleisten.

1.3. Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, und es ist unsere Pflicht, Kinder vor Gewalt zu schützen.

Rechtsgrundlagen dazu finden sich unter anderem in der UN- Kinderrechtskonvention, der EU- Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch sowie im Bundes- Kinder und Jugendhilfegesetz.

UN-Kinderrechtskonvention

Von der UN-Kinderrechtskonvention wurden 10 Grundrechte aller Kinder festgelegt. Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde, sowie gewaltfreie, Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maiwald, 2022, S.16).

Das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung, und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

EU-Grundrechtecharta

Auch in der EU-Grundrechtecharta (Artikel 24 - Rechte des Kindes) findet man rechtliche Grundlagen zu Kinderrechten und Aufwachsen in Wohlergehen.

Der Anspruch auf Schutz und Fürsorge und die Meinung der Kinder muss in Angelegenheiten, sie betreffend, berücksichtigt werden.

Das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen im Vordergrund stehen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Folgende Rechte zum Schutz der Kinder beinhaltet das Bundesverfassungsgesetz:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen kinderbetreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.
- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohl.

Vom Land Vorarlberg zur Verfügung gestelltes Infomaterial, wie zum Beispiel Plakate, Flyer und Informationsbroschüren werden von uns gut sichtbar im Eingangsbereich zur Ansicht angebracht (Pinnwand).

Bei Informationsveranstaltungen, wie Elternabende oder Elterngespräche, klären wir die Erziehungsberechtigten darüber auf, dass die persönlichen Grenzen ihrer Kinder respektiert und gewahrt werden.

Das Handzeichen für „Stopp“ wird in unserer Einrichtung allen Kindern bekannt gemacht.

Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, bzw. das dort tätige Personal, hat einen ganz besonderen „Schutzauftrag“ gegenüber dem Kind, der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihm in der besonderen betreffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-) Delikte wie zum Beispiel Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt.

Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 – Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind, oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen
3. Einrichtungen zur psychosozialen Behandlung
4. privaten Einrichtungen der Kinder und- Jugendhilfe
5. Kranken- und Kuranstalten
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) ...

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>

2. Risikoanalyse

In jeder Kinder- und -Betreuungseinrichtung sollen die Kinder eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können, wo ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang herrscht und Grenzen akzeptiert, gewahrt, ausgehandelt und gesetzt werden. Dies gehört zu einem pädagogischen Alltag (Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019).

Durch die Analyse von Risikofaktoren kann erkannt werden, welche Momente und Bereiche einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen, um den Schutz von Kindern in unserer Einrichtung sicherzustellen. Trotz aller Bemühungen kann es zu Problemen und Fehlverhalten kommen, und durch eine bewusste Wahrnehmung können diese aufgezeigt und durch vereinbarte Maßnahmen künftig vermieden werden (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).

2.1. Grenzverletzungen und Gewalt

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten gehören dazu, und auch das Unterlassen essentieller Handlungen. Dabei spielt es

für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben ungewollt oder bewusst gehandelt haben“ (UNICEF, o.J.).

Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

- Von grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn die persönlichen Grenzen eines Kindes missachtet werden. Wenn die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird, und die Schamgrenze zwischen den Generationen missachtet wird. Der nötige respektvolle Umgang fehlt, und die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird (vgl. SOS Kinderdorf 2019).
- Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten. Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

2.2. Gewaltformen

Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichen Formen auf, und kann erfolgen durch Erwachsene, durch Kinder gegenüber anderen Kindern oder auch gegen sich selbst. Jede Form von Gewalt birgt ein großes Risiko für Entwicklungsbeeinträchtigungen, und je jünger ein Kind, desto höher besteht das Risiko für Folgeschäden.

Vernachlässigung

Eine unzureichende und fehlende Versorgung des Kindes, mangelnde Zuwendung und Förderung, Missachtung der Bedürfnisse des Kindes, der mangelnde Schutz vor Gefahren und die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht kann zu körperlichen und seelischen Anzeichen und Folgen führen.

Körperliche oder physische Gewalt

Darunter werden jene Handlungen verstanden, die ein Kind körperlich schädigen können. Als physische Gewalt gilt zum Beispiel das Kind zu schütteln, stoßen oder zu schlagen, an den Ohren oder Haaren zu ziehen, zu ohrfeigen, am Arm zu packen, fixieren oder zum Essen zu zwingen.

Seelische und psychische Gewalt

Unter seelischer Gewalt verstehen wir wiederholte, teils mutwillige Handlungen, die dem Kind vermitteln nicht gewollt und nicht liebenswert zu sein. Verbale Äußerungen und Verhaltensformen, Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug und Drohungen geben dem Kind das Gefühl, voller Fehler und wertlos zu sein.

Sexuelle Gewalt

Darunter sind Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind, zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z.B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation).

2.3. Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, Situationen im Alltag in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten durch Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern.

Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht miteinbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S. 72). In der Risikoanalyse soll versucht werden, sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche bewusst zu machen, die durch die verschiedensten Faktoren wie etwa das räumliche Setting, den Führungsstil, die Kommunikation, und die Personalstruktur bestehen. Ziel ist es, gemeinsam Strategien zu entwickeln, diese Risiken so weit als möglich zu minimieren und aufbauend präventive Maßnahmen zu entwickeln.

1. In welchen Situationen sind Kinder in unserer Einrichtung möglicherweise gefährdet?

- *Beim Toilettengang gehen die Kinder eigenständig auf`s WC, nur wenn sie um Unterstützung bitten werden sie begleitet.*
- *Beim Spielen im Gang, im Ausweichraum, wenn sie selbständig die Räume wechseln und alleine durch den Gang gehen.*
- *Der Durchgang vom Grasgarten in den Steingarten verleitet manche Kinder, sich auf der Terrasse des 3. Gruppenraums zu verstecken, und diese Ecke haben wir stets gut im Blick.*
- *An der Südseite des Grasgartens befindet sich ein kleiner Hügel, hinter dem die Kinder sich verstecken können und unbeobachtet sind. Wir haben die Situation stets im Blick, wenn wir uns im Freien aufhalten.*
- *Bei Bring- und – Abholzeiten halten sich externe und kindergartenfremde Personen in der Einrichtung auf, und gerade bei Festen und Veranstaltungen ist es oft schwer, den Überblick zu wahren. Es wird fortlaufend festgelegt, wer berechtigt ist das Kind abzuholen, und das gesamte Team wird darüber informiert.*

2. Welche Risiken können sich durch räumliche Gegebenheiten ergeben?

- *Das Spiel auf der Terrasse findet nur unter Aufsicht statt, da die Gefahr besteht, über die niedrige Abzäunung des Gartens auf die stark befahrene Straße zu gelangen.*
- *Beim Spiel auf dem Gang, im gekennzeichneten Bereich zum Eingang in die Gruppenräume haben wir die Kinder stets im Blick, da die Gefahr besteht, den Kindergarten durch die Notausgänge oder den Haupteingang unbemerkt zu verlassen.*
- *Eine kurze Treppe führt die Kinder in die Gemeinschaftsküche, und zum 3. Gruppenraum. Die Treppe ist durch einen Handlauf gesichert.*
- *Aus bautechnischen Gründen ist der Gang nicht barrierefrei, und ein Treppenlift wurde installiert (zum Beispiel zum Transport schwerer Materialien, Essensboxen, für Menschen mit besonderen Bedürfnissen/ Rollstühle...).*
- *Die Kinder werden bei uns im Gruppenraum, oder im Garten bei der Gartentüre von einem Elternteil oder abholberechtigter Person abgeholt. Kinder, die alleine nachhause laufen, werden von uns zur vereinbarten Uhrzeit auf den Heimweg geschickt.*
- *In der Küche funktioniert die Stromversorgung nur mit Schlüssel.*
- *Reinigungsmittel und Messer befinden sich außer Reichweite der Kinder.*
- *Büro und Besprechungsraum werden abgeschlossen, und wir achten auf einen vertrauensvollen Umgang mit den Daten der Kinder. Ebenso werden die Gruppenräume während der Mittagszeit, beim Spiel im Garten und bei Bedarf an den Nachmittagen zugesperrt (kindergartenfremde Personen...).*

3. Welche Risiken sehen wir auf der Ebene des Personals?

- *Fachkräftemangel kann zu generellem Stress führen, und die Lösung, offene Stellen mit zu wenig ausgebildetem Personal und Quereinsteigenden zu besetzen resultiert oft mit hoher Belastung und Überforderung des bestehenden Personals.*
- *Supervision und Intervision sollte gewährleistet sein, und das Angebot Mitarbeitenden bei Bedarf zur Verfügung stehen.*
- *Zu viele Kinder mit hohem Betreuungsaufwand sind in den Gruppen, und werden in Folge von zu wenig pädagogischen Fachkräften und Sonderpädagoginnen begleitet. Besonders bei krankheitsbedingtem Personalausfall sind wir des Öfteren in fordernden Situationen dadurch alleine gelassen, bzw. unterbesetzt.*
- *Aufgrund geringerer Vorbereitungszeit wird der regelmäßige, und bei Bedarf spontan notwendige, Austausch erschwert, die Zeit für Teamsitzungen ist knapp bemessen, und öfters erscheint es wie ein Rennen mit der hierfür*

eingepplanten Zeit. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Informationen alle Mitarbeitende erreichen (Protokollheft).

4. Welches Risiko besteht auf der Ebene der Kinder?

- Die Sprachbarriere führt dazu, dass nicht nur Kindern mit nicht deutscher Muttersprache oft die Möglichkeit fehlt, sich verbal mitteilen zu können, Beschwerden und Bedürfnisse zu äußern und Erlebtes einzuordnen. Wir beugen dem vor und arbeiten mit unterstützender Kommunikation, mit Handzeichen und Symbolen.*
- Auch das familiäre Umfeld kann oft den Bedürfnissen der Kinder nicht ausreichend gerecht werden. Überforderung der Eltern aus verschiedensten Gründen führt zu geringer gemeinsamer, qualitativ wertvoll verbrachter Zeit, und steigert den Medienkonsum der Kinder. Wir stellen unterschiedlichste Entwicklungsstände der Kinder fest, und Besonderheiten im Verhalten nehmen zu (Aggressionen).*

3. Präventionsmaßnahmen

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen.

Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren. Ermöglichung von Partizipation mit Kindern, gezielte Fortbildungen und Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u.a. sind einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

3.1. Personalvoraussetzungen

Bei der Einstellung von pädagogischen Fachkräften und Assistenzkräften soll darauf geachtet werden, dass diese Personen für die Arbeit mit Kindern geeignet sind. Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann unterstützen, geeignetes Personal zu finden. Auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes gehört zur Verpflichtung des Trägers. Dies zeugt von einer Auseinandersetzung der Einrichtung mit dem Thema Kinderschutz und soll kein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Mitarbeitenden sein (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte).

Die Vorgabe zur Prüfung der Strafregisterbescheinigung ist im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verankert (s. § 44 Abs. 2 bis 6). Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich sein, damit ist u.a. gemeint, dass keine einschlägige Verurteilung der jeweiligen Betreuungsperson vor dem erstmaligen Einsatz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten durch den Rechtsträger zu prüfen ist (s. § 15 Abs. 1).

Die Gemeinde Lustenau verlangt ein zusätzliches ärztliches Attest zur Bestätigung der psychischen Gesundheit.

3.2. Haltung

Eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essentiell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Kindern. In einem Team können allerdings verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen, und um die unzähligen Herausforderungen bewältigen zu können, bedarf es der gemeinsamen Auseinandersetzungen mit den unterschiedlichen Haltungen. Zur Reflexion der Haltungen tauschen sich die Mitarbeitenden zum Beispiel bei Teamsitzungen, Supervision und Intervision aus.

Hierzu aufbauend kann die Festlegung eines Verhaltenskodex die Handhabung der niedergeschriebenen Präventionsmaßnahmen erleichtern.

3.3. Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex beinhaltet den Werte- und Handlungsrahmen für alle Mitarbeitenden und legt Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang fest. Es werden Verhaltensweisen festgelegt, die in Schlüsselsituationen wie zum Beispiel Begrüßen und Verabschieden, Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, freies -Spiel, Konfliktsituationen den Rechten der Kinder entsprechen oder eben nicht (vgl. Maywald, 2022, 73f). Er bietet den Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung im Umgang mit sensiblen Bereichen.

Unser Verhaltenskodex für ein kindgerechtes Verhalten:

- *Durch ein bewusstes Begrüßen und Verabschieden nehmen wir die Kinder wahr.*
- *Wir motivieren die Kinder in Essenssituationen Verschiedenes zu probieren, zwingen sie aber nie zum Essen.*
- *Nach dem Mittagessen bieten wir den Kindern eine Pause im Ruheraum an, sie werden aber nicht zum Schlafen gezwungen.*
- *Wir achten auf eine kindgerechte Sprache.*
- *Wir unterstützen die Kinder in ihrem Konfliktmanagement, indem wir sie verbal begleiten. Manchmal kann es notwendig sein die Situation aufzulösen*

und die Kinder räumlich zu trennen. Bei Fremd – oder Selbstgefährdung kann es nötig sein, ein Kind festzuhalten, bis es sich beruhigt hat. Diese Situationen werden kommentiert und den Eltern in einem Gespräch mitgeteilt.

- Bei gruppenübergreifenden Aktivitäten und Situationen, und beim gemeinsamen Spiel im Garten übernehmen wir die Verantwortung für alle anwesenden Kinder.*
- Wir achten auf die Balance zwischen Nähe und Distanz zu den Kindern. Sucht das Kind unsere Nähe, um sich zum Beispiel trösten zu lassen, gehen wir auf das Bedürfnis des Kindes ein. Wir akzeptieren es, wenn ein Kind lieber für sich alleine sein möchte.*

3.4. Beschwerdemanagement

Kinder, Eltern und alle Mitarbeitenden einer pädagogischen Einrichtung sollen die Möglichkeit haben, Beschwerden äußern zu können. Dabei ist es wichtig, dass Beschwerden unkompliziert, niederschwellig, für alle möglich sind und nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Junge Kinder drücken ihre Beschwerde im Ausdruck von Unzufriedenheit, zum Beispiel oft nur durch ihre Körpersprache, Gestik und Mimik aus (vgl. Maywald, 2022, S. 75).

Bei Elternabenden wird darauf hingewiesen, dass ein persönlicher Austausch jederzeit mit uns vereinbart werden kann. Das auch Mitarbeitende das Gespräch suchen werden, wenn sie sich Sorgen ums Kind machen oder ihnen etwas auffällt. Über die App KidsFox und auch telefonisch sind wir im Kindergarten erreichbar.

3.5. Präventionsangebote für Kinder

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse und Meinungen gehört und beachtet werden. Das Erfahren von Selbstwirksamkeit durch Partizipation ist ein wichtiger Schutzfaktor für das Kind (vgl. Maywald, 2022, 68).

Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken und dass sie ihre Rechte kennenlernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77).

Kinder sollen auf alters- bzw. entwicklungsgemäße Weise informiert werden und wissen, bei wem sie sich wie, auf welche Weise, Hilfe holen können.

Die Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenzen der Kinder kann ebenso schützend wirken, das Wissen um eigene Gefühle und die Fähigkeit, diese zum Ausdruck zu bringen, verbal, mimisch oder gestikulierend.

Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass Mitarbeitende um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität Bescheid wissen und dies in ihrer täglichen, pädagogischen Arbeit thematisch berücksichtigen.

Wir können zwischen kindlicher sexueller Neugierde und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität, wie zum Beispiel Neugierde und Zärtlichkeit.

Fortbildungen und Schulungen bezüglich dieser sensiblen Thematik werden zur Weiterbildung angeboten.

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden.

Handlungen und Maßnahmen unsererseits:

- *Aufgrund von Beobachtungen passen wir den pädagogischen Alltag an die Interessen der Kinder an.*
- *Die Kinder werden von den Mitarbeitenden in Entscheidungsfragen unterstützt und bestärkt, und wir begegnen den Kindern respektvoll, achtsam und wertschätzend.*
- *Kinder übernehmen für sich und andere Verantwortung. Zum Beispiel begleiten, auf hilfsbereite Weise, ältere Kinder die Jüngeren, unterstützen sie zum Beispiel während der Eingewöhnungszeit beim Anziehen, helfen dabei die gemeinsame Jause zu richten, oder übernehmen freiwillig Aufräumarbeiten.*
- *Die Wichtigkeit öfters mal „NEIN“ zusagen bringen wir den Kindern durch Geschichten, Gespräche, Lieder, Spiele, Rollenspiele und darstellendes Spiel, das Handpuppenspiel und vieles mehr, näher.*
- *Einen achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität erarbeiten wir anhand von Themen wie zum Beispiel „Mein Körper gehört mir!“*
- *Wir animieren die Kinder dazu, mutig zu sein, mit dem Ziel zu üben und zu lernen, in ersten Schritten schwierige Situationen eigenständig und alleine zu bewältigen.*
- *Anhand von Spielen thematisieren wir den Umgang von Erfolg und Misserfolg, und auch hier können schon die Kleinsten miteinbezogen werden.*

4. Maßnahmen im Verdachtsfall

Besteht der Verdacht, dass es trotz Schutzmaßnahmen zu einer Grenzverletzung oder übergriffigem Verhalten gegenüber einem Kind kommt, und das Kindeswohl innerhalb oder außerhalb der Einrichtung gefährdet scheint, ist für alle Beschäftigten in den KBBE wichtig zu wissen, wie vorzugehen ist.

In folgenden Abschnitten werden Interventionspläne vorgestellt, die ein Handlungsschema zum Vorgehen in der jeweils vorliegenden Situation vorgeben.

Verändertes Verhalten von Kindern, oder Auffälligkeiten im familiären Umfeld durch Austausch im Gruppenteam werden bei wöchentlichen Teamsitzungen regelmäßig reflektiert und die Beobachtungen dokumentiert. Im Bedarfsfall reagieren wir schnell und leiten zur Soforthilfe und Schutz der Kinder notwendige Maßnahmen ein. Erscheint es, je nach Begebenheit, notwendig und sinnvoll, werden die Eltern in die Gespräche miteinbezogen.

Leitfaden im Verdachtsfall:

- *Grund der Mitteilung: Vernachlässigung/ Gewalt bzw. Misshandlung/ sexuelle Gewalt*
- *Was ist der Anlass für die Mitteilung?*
- *Was ist passiert? Wann? Wo? Wie oft?*
- *Was sagt das Kind bzw. der/ die Jugendlichen dazu?*
- *Was sagen die Eltern/ Sorgeberechtigten dazu?*
- *Worin sehen Sie die Gefährdung des Kindeswohls?*

4.1. Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende

In Einzelfällen kann es zu Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende kommen, was sich im Alltag durch folgendes Verhalten zeigt:

Anschreien, Beschämung und Entwürdigung, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zerren, Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, Zwang zum Essen, rigide Schlafzeiten, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Übergriffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, oder sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 20129, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden, vor allem „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Bei Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen obliegt die hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).

Von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens hängt es ab, welche Vorgehensweise bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist.

So gehen wir bei Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende vor:

- *Um den Schutz des Kindes zu gewährleisten kann ein sofortiges Einschreiten nötig sein, um das Fehlverhalten oder eine Handlung zu unterbinden.*
- *Die Achtsamkeit wird erhöht, Wahrnehmungen und Beobachtungen auch anderer Mitarbeitenden werden dokumentiert, und es ist wichtig, die Sichtweise des Kindes zu erfahren.*
- *Mitarbeitende werden auf das Fehlverhalten angesprochen- in einem geschützten Raum, und Informationen werden eingeholt.*
- *Beteiligte Mitarbeitende und die Kindergartenleitung führen ein Gespräch zur Reflexion und Einschätzung der Situation. Rechte, Pflichten und passende/ geeignete Verhaltensweisen werden thematisiert.*
- *Es findet ein Gespräch mit dem betroffenen Kind statt, und eine Entschuldigung ist erforderlich. Ist der Vorfall bereits Gesprächsthema unter den Kindern, ist die Aufarbeitung in der Kindeguppe ein „MUSS“.*
- *Sind betroffene Mitarbeitende im klärenden Gespräch nicht zugänglich, oder das Fehlverhalten tritt wiederholt auf, erfolgt je nach Schwere der Vorkommnisse eine Meldung an den Erhalter.*
- *Bei Bedarf findet ein Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes statt.*
- *Bei Bedarf nehmen wir externe Unterstützung durch eine Fachberatung/ Supervision in Anspruch. Rahmenbedingungen werden adaptiert, sowie weitere unterstützende und begleitende Maßnahmen bieten sich an durch Schulungen, Fortbildungen und strukturelle Änderungen.*

4.2. Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern

Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden.

Im Alltag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist es wichtig den Kindern zu vermitteln, dass Rechte und Grenzen anderer nicht überschritten und akzeptiert werden müssen (Handzeichen: „Stopp, ich mag das nicht“). Um andere Kinder und auch sich selbst zu schützen ist ein Einschreiten nötig, die Handlung muss unterbrochen werden, um übergriffigen Kindern sofort eine klare Grenze zu setzen.

Kinder, die Opfer eines Übergriffs geworden sind und auch das übergriffige Kind selbst, brauchen Unterstützung zur Bewältigung der Probleme.

Die Mitwirkung der Eltern ist notwendig, und manchmal auch die Unterstützung externer Stellen zur Beratung und Aufarbeitung des Geschehenen.

So gehen wir bei Fehlverhalten und Gewalt unter Kindern vor:

- *Im Vorfeld werden Regeln mit den Kindern zur Konfliktlösung erarbeitet.*
- *Zum Schutz des Kindes schreiten wir ein und unterbrechen die grenzüberschreitende Situation.*
- *Bei Bedarf suchen wir die Unterstützung der Mitarbeitenden, und ist Gefahr in Verzug, trennen wir das übergriffige, aggressive Kind von den anderen Kindern.*
- *Eine Aufarbeitung der Thematik mit der Gesamtgruppe ist notwendig.*
- *Schutzmaßnahmen, präventive Angebote werden verstärkt, Gruppenregeln bearbeitet und vertieft.*
- *Wir bieten dem geschädigten Kind Unterstützung beim Einordnen des Vorfalls und der erlebten Gefühle an, bestärken das Kind das Erlebte zu versprachlichen und schenken ihm Glauben.*
- *Wir versuchen dem übergriffigen Kind den Schaden beim anderen Kind zu verdeutlichen, geben Hinweise – nicht drohend zu Regeln, zeigen Grenzen auf, und tauschen kindgerechte Informationen über nächste Schritte aus. Mittels pädagogischer Maßnahmen fördern wir die Aufarbeitung mit dem übergriffigen Kind, um eine begleitende Wiederannäherung mit dem geschädigten Kind zu ermöglichen.*
- *Bei Bedarf führen wir Gespräche mit den Eltern der betroffenen Kinder. Informieren diese über den Vorfall und die bisherige Bearbeitung, holen Informationen zu möglichen Hintergründen und Ursachen ein, und klären den Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Familien und halten Vereinbarungen fest.*
- *Im Rahmen einer Teamsitzung reflektieren wir das Geschehen.*
- *Bei Bedarf nehmen wir externe Unterstützung an (Fachberatung/ Supervision).*
- *Je nach Schwere des Fehlverhaltens ergeht eine Mitteilung an den Erhalter.*
- *Bei Bedarf ergeht eine Meldung/ Mitteilung an die Kinder – und Jugendhilfe.*

4.3. Gewalt und Vernachlässigung von außen

Wenn Eltern nicht gut für sich sorgen können, können sie sich oft auch nicht gut um ihre Kinder kümmern. Sie mit Nahrung und Kleidung entsprechend zu versorgen, sie waschen, pflegen, und ihnen ein liebevolles und förderndes Umfeld bieten.

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung eines Kindes voraussehen lässt.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung, und in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und

Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung der Kinder und Jugendlichen zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen, und wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor (s. Punkt 1.3). Eine Anzeigepflicht besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung nicht abwenden können oder konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen und Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen, und die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff).

<https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2020/11/Meldeformular.pdf>.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe bittet auch darum, vorab telefonisch über die Sachlage informiert zu werden.

Die Meldung sollte durch die zuständige pädagogische Fachkraft erfolgen, welche in dem Fall beteiligt ist (wenn zum Beispiel das Kind sich der Pädagogin anvertraut hat). So entstehen weniger Missverständnisse und Fragen der Kinder- und Jugendhilfe können konkret beantwortet werden.

So gehen wir bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung vor:

- *Um den Schutz des Kindes sicherzustellen, hören wir dem Kind zu, vermitteln ihm Sicherheit und Interesse, fragen gezielt nach, wenn Kinder von grenzwertigen Erfahrungen erzählen.*
- *Wir signalisieren dem Kind, dass ihm geglaubt wird und respektieren es, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema, eine Begebenheit nicht sprechen will.*
- *Wir dokumentieren Beobachtungen genau und analysieren die Situation im Team, um die weitere Vorgehensweise festzulegen.*

- *Wir nehmen die anonyme Fallbesprechung der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch, es folgt die gemeinsame Risikoeinschätzung und Entscheidung über das weitere Vorgehen.*
- *Wir dokumentieren die gesamten Hinweise, erstellen eine Gefährdungsbeurteilung und Begründung der Entscheidung über geplante Hilfen und das weitere Vorgehen.*
- *Ein Gesprächstermin mit den Erziehungsberechtigten wird vereinbart, wobei wir Beschuldigungen vermeiden und den Eltern die Gelegenheit bieten, uns ihre Sicht der Dinge zu schildern, um uns ihre Sorgen und Nöte anzuhören.*
- *Es ergeht eine Meldung an den Erhalter.*
- *Es ergeht eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe, wenn nach dem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten die Sorge um das Wohl des Kindes weiterhin besteht. Wenn weitere Hinweise auf Gewalt oder Vernachlässigung bestehen, die Eltern sich nicht zugänglich, einsichtig und kooperativ zeigen und die Gefährdung des Kindes nicht abwenden können.*
- *Das Verhalten des Kindes wird weiterhin genau beobachtet und dokumentiert.*
- *Bei Gefahr in Verzug erfolgt eine direkte Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe (telefonische Vorankündigung bei KJH), und die Erziehungsberechtigten erhalten keine Information bei zusätzlicher Gefährdung des Kindes.*
- *Bei Bedarf werden externe Institutionen miteinbezogen.*
- *Bei Bedarf sind begleitende und unterstützende Maßnahmen für die betreffenden Mitarbeitenden zur Aufarbeitung der Situation erforderlich (Supervision, Schulungen, Fortbildungen, Auffrischungen/ Gewaltformen...).*
- *In den Kindergruppen werden Themen wie: Kinderrechte, Kinder stärken, und Beschwerdewege aufgegriffen. Die Kinder werden bei der Aufarbeitung, wenn das Thema vorhanden ist oder der Vorfall beobachtet wurde, kindgerecht miteinbezogen.*
- *Auch eine externe Fachkraft kann bei Bedarf miteinbezogen werden, um die Thematik mit den Kindern aufzuarbeiten.*
- *Die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe wird weitergeführt, wie auch ein enger Austausch mit den Erziehungsberechtigten, um das Wohl und den Schutz des Kindes sicherzustellen.*
- *Die Wahrung des Datenschutzes des betroffenen Kindes, der betroffenen Familie ist zu beachten und einzuhalten.*

5. Dokumentation, Evaluation und Mentoring

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommt der Dokumentation und Evaluierung zu. In unserer Einrichtung werden Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah dokumentiert.

- Folgende Punkte sollen bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:
- Beobachtungen werden konkret und mit eindeutigen Worten geschildert.
- Wichtig ist, zwischen Beobachtung und Interpretation zu trennen.
- Es soll genau definiert werden: Was/ Wann/ Wo/ Wie oft etwas vorgefallen ist.
- Beteiligte Personen werden angeführt.
- Wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- Gibt es bedeutsame Informationen? Eventuell Ergänzungen von Bezugspersonen des Kindes? Ressourcen des Kindes?
- Jedes Dokument wird mit Datum und Namen versehen (vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf 2019, 11).

6. Anlaufstellen

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmittellungen.

- BH Bludenz T +43 5522 6136 51514/ M: bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516/ M: bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513/ M: bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518/M: bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die Telefonnummer der Polizei (Notruf:133).

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/ Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900/ M: jjja@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtungen Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105/ M: elementarpädagogik@vorarlberg.at

IFS-Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505/ M: kinderschutz@ifs.at

IFS – Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialen

Herausforderungen, die nicht die Bildungs- und -Betreuungsarbeit betreffen.

T 05/1755 528/ M: unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

7. Quellenangaben

Handreichung des Landes Vorarlberg:

„Rahmenschutzkonzept des Landes Vorarlberg zum Kinderschutz in KBBE“